



Juni 2014

Antrag an den Jugendhilfeausschuss der Stadt Schwabach

Der Stadtjugendring beantragt, dass die Stadt Schwabach anbietet, auf Wunsch eine Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen vorzunehmen und den beantragenden Personen neben dem erweiterten Führungszeugnis auch eine Formblattbescheinigung zuzustellen, die – falls zutreffend – besagt, „dass gegen die jeweilige Person kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt“.

Erläuterungen:

Der § 72a SGB VIII wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz neu gefasst und ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Folgende wesentliche Änderung beinhaltet der neue § 72a SGB VIII:

Ein eventueller Tätigkeitsausschluss ist durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gern. § 30a BZRG festzustellen. Auch neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen sind in den Anwendungsbereich einbezogen.

Das erweiterte Führungszeugnis gern. § 30a BZRG unterscheidet sich von dem „einfachen“ Führungszeugnis nach § 30 BZRG dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten -gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist. Allerdings sind die Einträge im erweiterten Führungszeugnis nicht auf im Hinblick auf das Bundeskinderschutzgesetz relevante Delikte begrenzt.

Die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen stellt hohe, verwaltungsintensive, datenschutzrechtliche und inhaltlich-fachliche Anforderungen an die Vereine und freien Träger. Es ist zunächst erforderlich, die einzelnen ehrenamtlichen Tätigkeiten anhand der gesetzlichen Anforderungen dahingehend zu prüfen, in wieweit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

Ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ergeben sich insbesondere Probleme hinsichtlich.

- inhaltlich fachliche Beurteilung eventueller Einträge:
Welche Einträge sind gemäß § 72a SGB VIII relevant und welche nicht
- Datenschutzbedenken
Ehrenamtliche Mitarbeiter haben wiederholt Bedenken geäußert, Vereinsvorständen, die dem Datenschutz gesetzlich nicht verpflichtet sind, Einsicht in Führungszeugnisse zu gewähren. Ebenso wurden von Verantwortlichen der Verbände massive Datenschutzrechtliche Bedenken geltend gemacht

- Vertrauensschutz

Der Eintrag auch von nicht nach § 72a SGB VIII relevanten Einträgen und eine Kenntnisnahme bei Vorlage direkt bei den Vereinen könnte dazu führen, dass Ehrenamtliche ihre Tätigkeiten beenden, obwohl gegen sie kein Tätigkeitsausschluss vorliegt.

Bei einem ersten Informationstreffen des Jugendamtes und des Stadtjugendrings der Stadt Schwabach zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes für die Jugendverbände im April 2014 hat sich gezeigt, dass die Umsetzung des Bundeskinderschutzes für die Verbände einen hohen Aufwand bedeutet und die oben genannten Probleme auftreten werden.

Ohne Unterstützung und Mitwirkung durch die Stadt Schwabach ist die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im ehrenamtlichen Bereich ohne negative Auswirkungen, insbesondere ohne einen merklichen Rückgang des ehrenamtlichen Engagements, kaum möglich.

Dies gilt insbesondere für die Unterstützung der von der Regelung betroffenen Vereine hinsichtlich der Einholung der erforderlichen erweiterten Führungszeugnisse, bzw. der Einsichtnahme und der Ausstellung einer entsprechenden Bestätigung.

Eine Einsichtnahme von Mitarbeitern der Stadt Schwabach kann allein aufgrund der dienstlichen Tätigkeit einen strengen Datenschutz gewährleisten. Die Stadt Schwabach ist dabei auch jederzeit in der Lage Einträge im erweiterten Führungszeugnis fachlich dahingehend einzuordnen, ob ein Tätigkeitsausschluss vorliegt oder nicht. Zudem muss eine Beantragung der erweiterten Führungszeugnisse ohnehin bei der Stadt Schwabach erfolgen.

Eine Einsichtnahme der Führungszeugnisse durch kommunale Stellen und die Ausstellung einer entsprechenden Formblattbescheinigung wurde andernorts, z.B. im Landkreis Regensburg, auch bereits beschlossen und umgesetzt.